



offiziersgesellschaft
langnau + umgebung

statuten

S T A T U T E N

der Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung" besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Langnau im Emmental ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Die Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung ist eine Sektion der Kantonal-bernischen Offiziersgesellschaft, die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft angehört.

Die Gesellschaft kann ihrerseits nach Waffengattungen oder Regionen getrennte Untergruppen bilden.

Artikel 2

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern und unter ihnen soldatische Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen. Sie unterstützt die Bestrebungen des Unteroffiziersvereins Langnau und Umgebung sowie anderer militärischer Vereine der Region.

Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Gesellschaft insbesondere Vorträge, Uebungen, Kurse und Exkursionen militärischen Charakters sowie gesellige Anlässe. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Es können, ohne Rücksicht auf den Wohnort, Mitglieder der Gesellschaft werden:

- 3.1 wehrpflichtige Offiziere der drei Heeresklassen, nachstehend "wehrpflichtige Mitglieder" genannt.
- 3.2 Angehörige des Zivilschutzes, des Hilfsdienstes und des Frauenhilfsdienstes mit Offiziersfunktion.
- 3.3 Aus der Wehr- oder Dienstpflicht entlassene Offiziere, Angehörige des Zivilschutzes, des Hilfsdienstes und des Frauenhilfsdienstes mit Offiziersfunktion, nachstehend "wehrentlassene Mitglieder" genannt.

Artikel 4

Auf schriftliches Gesuch hin können die aus der Wehr- oder Dienstpflicht entlassenen Offiziere zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres durch den Vorstand in die Kategorie der wehrentlassenen Mitglieder umgeteilt werden. Wehrentlassene Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie die wehrpflichtigen Mitglieder, sind jedoch vom Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift befreit. Eine automatische Umteilung in die Kategorie der wehrentlassenen Mitglieder nach Beendigung der Wehrpflicht findet nicht statt.

Im uebrigen wird auf Artikel 8 dieser Statuten verwiesen.

Artikel 5

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austretende hat sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bis zum Tage des Austritts nachzukommen.

Mitglieder, die dem Ansehen der Gesellschaft schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Wehrpflicht zieht automatisch auch den Ausschluss aus der Gesellschaft nach sich.

Ausgeschlossene Mitglieder haben den finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bis und mit dem Tage des Ausschlusses nachzukommen.

Artikel 7

Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einzelnen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

III Publikationsorgan

Artikel 8

Die von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft herausgegebene Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ ist Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Bezug der ASMZ ist für die wehrpflichtigen Mitglieder obligatorisch und für die Angehörigen des Zivilschutzes, des Hilfsdienstes und des Frauenhilfsdienstes freiwillig. Die Kosten für das Jahresabonnement werden vom Kassier der Gesellschaft mit den Mitgliederbeiträgen eingezogen.

Die wehrentlassenen Mitglieder sind vom Bezug der ASMZ befreit.

IV Organe der Gesellschaft

Artikel 9

Organe der Gesellschaft sind:

9.1 die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

9.2 der Vorstand

9.3 die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Gesellschaftsangelegenheiten, sofern diese nicht einem andern Organ

übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 10.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 10.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Budgets.
- 10.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 10.5 Ausschluss von Mitgliedern
- 10.6 Beschlüsse und Statutenänderungen
- 10.7 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand für nötig hält oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand verlangt.

Artikel 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage zum voraus schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, beschlussfähig. Ueber Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, jedoch nicht beschlossen werden. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 13

Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle der Vice-Präsident, leitet die Mitgliederversammlung. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 26 und 27 dieser Statuten. Auf Antrag kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Abstimmungen hat er zudem Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vice-Präsident
- 1 Sekretär
- 1 Protokollführer
- 1 Kassier
- 3-5 Beisitzern

Regionale Untergruppen oder Waffengattungen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Artikel 16

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

- 16.1 Aufnahme von Mitgliedern
- 16.2 Antrag an die Mitgliederversammlung zum Ernennen von Ehrenmitgliedern
- 16.3 Die Gestaltung des Tätigkeitsprogramms
- 16.4 Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- 16.5 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 16.6 Die Verbindung zur Kantonalbernerischen Offiziersgesellschaft und zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte seine Befugnisse an bestimmte Mitglieder oder Kommissionen delegieren.

Artikel 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für Abstimmungen und Wahlen ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Abstimmungen hat er zudem Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

V Haftung, Zeichnungsberechtigung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Präsident, Vice-Präsident, Sekretär, Protokollführer und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Im Kassa- und Postcheckverkehr sowie Bankverkehr ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

VI Finanzielles

Artikel 22

Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:

- 22.1 Jahresbeiträge der Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung je nach Grad oder Alter gestaffelt werden können.
- 22.2 Die Ertragnisse des Vermögens und der allfälligen Spezialfonds, soweit sie nicht andern Zwecken vorbehalten sind.
- 22.3 Geschenke und sonstige Zuwendungen an die Gesellschaft.

Artikel 23

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

VII Mitteilungen an die Mitglieder

Artikel 24

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, Zirkular oder fakultativ unter der Rubrik "Sektionsnachrichten" in der ASMZ.

VIII Statutenrevision

Artikel 25

Eine Aenderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Inkrafttreten bedürfen Statutenänderungen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

IX Auflösung der Gesellschaft

Artikel 26

Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Hiezu ist ein Stimmenmehr von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Das nach Abzug aller Passiven und Liquidationskosten verbleibende Reinvermögen geht an die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft zur zinstragenden Verwaltung und zur Verfügungstellung an eine neu zu gründende Offiziersgesellschaft in der Region Emmental.

X Besonderes

Artikel 27

Im uebrigen gelten die Bestimmungen von Art 60 ff ZGB

XI Uebergangsbestimmungen

Artikel 28

Diese Statuten treten mit Ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. August 1978 und die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft vom 20. Dezember 1978 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. August 1968.

3550 Langnau, 24. August 1978

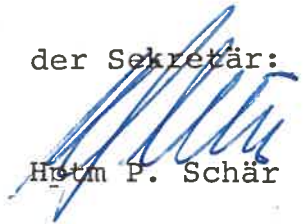
Offiziersgesellschaft Langnau
und Umgebung

der Präsident:



Hptm N. Lauterburg

der Sekretär:



Hptm P. Schär

Vom Kantonalvorstand genehmigt am

3600 Thun, 20. Dezember 1978

Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft

der Präsident:



Oberst H. Krähenbühl

der Sekretär:



Maj P. Rychiger